

2 Das öffentliche Recht

2.1 Rechtsbegriffe

Das Bürgerliche Gesetzbuch arbeitet mit verschiedenen Begriffen und Bedeutungen, die in diesem Kapitel näher erläutert werden sollen.

Besitz und Eigentum werden im BGB in den §§ 854 bis 1011 erläutert:

2.1.1 Besitz

- ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache.
- um den Besitzer zu wechseln genügt eine Einigkeit über den Wechsel und den Herrschaftswechsel zwischen den Parteien.
- kann vererbt werden.
- endet mit Aufgabe oder Verlust der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache. Ausgenommen eine kurzzeitige Verhinderung zur Ausübung der Herrschaft.
- durch verbotene Eigenmacht, darf der Besitz nicht entzogen werden. Dies liegt vor, wenn ohne das Wissen des Besitzers, die Sache entfernt oder gestört wird. Dieser Fehler kann auch noch in der Besitznachfolge reguliert werden. Ausnahme bildet ein Entzug aus gesetzlichen Vorgaben.
- ein Besitzer darf sich gegen verbotene Eigenmacht zur Wehr setzen:
 - bei Tathergang den Täter gestellt, darf der Besitzer die Sache mit Gewalt zurückholen.
 - Oder eine verbotene Eigenmacht rückgängig machen lassen
- falls der Besitz auf ein anderes Grundstück gelangt, darf der Besitzer das Grundstück aufsuchen und seinen Besitz wieder an sich zu nehmen.
- gehört ein Besitz dem Besitzer so ist es Eigenbesitz.

2.1.2 Eigentum

Ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache. Ein Eigentümer darf mit einer Sache nach freien Willen verfahren. Im Falle eines Tiereigentums sind die geltenden Tierschutzgesetze zu beachten. Sollte eine dritte Person in Notstand geraten, darf der Eigentümer die Sache dem notständigen zur Abwehr der Gefahr nicht entziehen. Grundstückseigentum erstreckt sich auf den Boden, den Erdkörper unter der Oberfläche. In Höhe und Tiefe ist das Eigen-

tum begrenzt. Ist eine mobile Sache herrenlos, so kann diese in Eigenbesitz genommen werden und wird somit zum Eigentum. Wenn jemand an einer mobilen Sache kein Besitzanspruch mehr erhebt so wird sie herrenlos. In Freiheit lebende Tiere sind herrenlos.

2.1.3 Sachen

Gegenstände werden im Gesetz als Sachen benannt. Aber auch Tiere werden als Sache bezeichnet. Dies jedoch immer unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes und anderen Tier schützenden Verordnungen.

Es gibt

- **vertretbare Sachen**, die in ihrer Menge, Anzahl und Art bestimmt werden können und im Alltag vorkommen. Werkzeug gehört zu den vertretbaren Sachen.
- **verbrauchbare Sachen**, sind mobile Gegenstände die verkauft oder aufgebraucht werden können. Auch Warenlager gehören zu den verbrauchbaren Sachen.

Zusammengehörige Teile, die nicht getrennt werden können, ohne dass die Sache Schaden nimmt, nennt man **wesentliche Bestandteile einer Sache**.

2.1.4 Personen

Wenn im BGB von Personen gesprochen wird handelt es sich hier um zwei Möglichkeiten:

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen

Was ist der Unterschied?

In der Rechtsprechung bedeutet dies folgendes:

Eine natürliche Person ist ein Mensch, eine Persönlichkeit, ein Geschöpf der Natur. Sie kann als Privatperson, Verbraucher oder Unternehmer in Erscheinung treten. Ihre Rechtsfähigkeit beginnt mit Vollendung der Geburt.

In § 13 BGB ist jeder ein Verbraucher, der als natürliche Person ein Rechtsgeschäft nur zu seinem privaten Zweck abschließt. Privater Zweck bedeutet in diesem Fall, dass die Person keine beruflichen oder gewerbsmäßigen Vorteile aus diesem Rechtsgeschäft erwirbt, sondern rein zu seinem persön-

lichen Gebrauch abschließt.

Der § 14 BGB erläutert das Gegenstück zum Verbraucher, den Unternehmer. Der Unternehmer kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Ein Unternehmer handelt im Rahmen des Rechtsgeschäftes dauerhaft und planmäßig in gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Tätigkeit. Bei der Definition gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit ist es nicht ausschlaggebend ob durch diese Tätigkeit eine Gewinnmaximierung gegeben ist, sondern dass eine Leistung gegen ein Entgelt angeboten wird. Es fallen auch nebenberufliche Tätigkeiten unter diese Definition, sofern sie den Anforderungen des Unternehmerprofils entsprechen.

Eine juristische Person ist kein Mensch, keine einzelne Persönlichkeit im eigentlichen Sinne. Eine juristische Person ist ein Konstrukt, das von Menschen geschaffen wird. Dies unterliegt der Rechtsordnung. Mit der Erfüllung vorbestimmter Bedingungen erhält dieses Konstrukt ebenfalls wie die natürliche Person die Rechtsfähigkeit. Dies beginnt in diesem Fall mit dem Eintrag in ein entsprechendes Register.

Eine der Bedingungen ist es, das die juristische Person ein leitendes Organ hat, das die Rechtsgeschäfte führt, leitet und im Rahmen des Gesetzes vertritt.

Es gibt zwei Formen der juristischen Person:

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Hierzu zählen zum Beispiel die Länder, der Bund, Gemeinden und Städte, also Gebietskörperschaften. Oder aber auch anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel Stiftungen oder Anstalten. Sie entstehen zumeist durch ein Gesetz oder einen ähnlichen hoheitlichen Beschluss.

2. Juristische Personen des privaten Rechts

Im Gegensatz zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, entstehen die juristischen Personen des privaten Rechts eher durch Gründungen oder Zusammenschlüsse ihrer Mitglieder. Die bekannteste Form der juristischen Person des privaten Rechts ist der Verein. Aber auch die Aktiengesellschaften (AG) oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) fallen hierunter.

2.1.5 Die Rechtsfähigkeit

Jede natürliche Person erhält die Rechtsfähigkeit mit Vollendung ihrer Geburt. Jede juristische Person erhält ihre Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in ein vorgeschriebenes Register. Mit dem Erwerb der Rechtsfähigkeit ist die Person, egal ob natürlich oder juristisch Träger von allen gültigen Rechten und Pflichten. Bei den natürlichen Personen erlischt die Rechtsfähigkeit erst mit dem Tode, bei den juristischen Personen mit der Löschung aus dem entsprechenden Register.

Eine Besonderheit bei den Unternehmern sowie bei den juristischen Personen bildet die rechtsfähige Personengesellschaft. Beispiele hierfür sind die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kapitalgesellschaft (KG) sowie die Gesellschaft bürgerlichem Rechts (GbR). Eine rechtsfähige Personengesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

Was sind **Rechtsgeschäfte**?

Die Grundlage eines Rechtsgeschäftes ist die Willenserklärung, eine Handlung oder Handlungsmehrheiten abschließen zu wollen. Je nach Art des Rechtsgeschäftes können diese Willenserklärungen einseitig oder mehrseitig sein. Der Abschluss der Willenserklärung muss eine Rechtsfolge herbeiführen.

Beispiele für **einseitige Willenserklärungen** mit Rechtsfolgen sind Kündigungen, Rücktritte, Bevollmächtigungen. Hier erklärt eine Partei ihren Willen zu einer Herbeiführung einer Rechtsfolge. z.B. Ein Mieter teilt seinem Vermieter mit, dass er fristgerecht seine Wohnung kündigt und auszieht.

Verträge sind die typischen **mehrseitigen Willenserklärungen** mit Rechtsfolgen. Hier erklären zwei oder mehrere Parteien ihr Einverständnis zur gegenseitigen Willenserklärungen. Z.B. jemand möchte sein Auto für eine bestimmte Summe verkaufen, ein anderer ist bereit für dieses Auto die entsprechende Summe zu bezahlen. Beide Willenserklärungen stimmen überein. Das Fahrzeug sowie das Geld wechseln ihre Eigentümer.

Des Weiteren gibt es die **geschäftähnlichen Handlungen**.

Hierbei wird auf die Willenserklärung keine Rücksicht genommen, da die Rechtsfolge durch das Gesetz gegeben ist. Beispiele hierfür sind Mahnungen, amtliche Mitteilungen, Fristsetzungen, Zahlungsaufforderungen und ähnliches.

Ebenfalls durch das Gesetz gegebene Rechtsfolge tritt bei Realakten ein. Beispiele Besitzergreifung, Besitzaufgabe.

2.1.6 Die Geschäftsfähigkeit

Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die Geschäftsfähigkeit. Wie oben beschrieben ist die Rechtsfähigkeit von der Geburt/ Eintragung und bis zur Beendigung des Lebens/ der Registrierung gegeben.

Anders verhält es sich bei der Geschäftsfähigkeit. Grundlage hierfür ist das Bewusstsein für eigene rechtsgeschäftliche Handlungen und die daraus folgenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen zu können.

Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig nach dem § 104 BGB sind folgende Personen:

Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

oder

Personen, die sich dauerhaft in einem Zustand befinden, der eine freie Willensbestimmung ausschließt. Dies bedeutet dauerhaft eine Einschränkung in den geistigen Fähigkeiten besitzt.

Aber auch Willenserklärungen von Bewusstlosen oder von Personen mit kurzfristigen geistigen Einschränkungen sind zu diesem Zeitpunkt nicht geschäftsfähig.

Generell sind Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen nichtig. Dies dient der Rechtssicherheit zum Schutze der Geschäftsunfähigen. Es tritt ebenfalls in Kraft, auch wenn die Willenserklärung zum Vorteil des Geschäftsunfähigen abgeschlossen wurde. Alle Leistungen, die innerhalb des nichtigen Geschäftes getätigt wurden, müssen rückgängig gemacht werden.

Die Ausnahme hierzu gibt der § 105 a „**Geschäfte des täglichen Lebens**“.

Wenn ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein alltägliches Geschäft, das er mit geringwertigen Mitteln tätigen kann, abschließt, so ist dieses Geschäft wirksam. Voraussetzung ist jedoch immer, dass die Mittel oder Leistungen des Geschäftsunfähigen geringwertig sind und nicht eine Gefahr für die Person oder ihr Vermögen darstellen. Z. B. es wird ein Nahrungsmittel für einen geringen Preis erworben.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Das BGB räumt in den §§ 106 – 113 Minderjährigen eine beschränkte Geschäftsfähigkeit ein:

Minderjährig sind Personen nach Vollendung ihres 7. Lebensjahres bis zur Volljährigkeit. Ein Minderjähriger muss eine Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters haben, wenn er ein Geschäft tätigen möchte.

Tätigt der Minderjährige ein Geschäft ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, so ist dieser Vorgang von der Billigung des gesetzlichen Vertreters abhängig.

Verlangt der Verhandlungspartner die Einwilligung, so ist diese nur durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. Eine vom Minderjährigen überbrachte Einwilligung oder Zustimmung besitzt keine Gültigkeit und das Geschäft ist unwirksam. Das Geschäft ist ebenfalls unwirksam, wenn die angeforderte Genehmigung zum Geschäftsvorgang nicht innerhalb von 14 Tagen dem Geschäftspartner vom gesetzlichen Vertreter mitgeteilt wird. In diesem Fall wird die Genehmigung als verweigert angesehen. Nur wenn der Minderjährige innerhalb der 14 Tagefrist Volljährig wird, kann er die Position seines gesetzlichen Vertreters einnehmen und dem Geschäftsvorgang an dessen Stelle zustimmen.

Der Geschäftspartner kann das Geschäft nur bis zur Genehmigung des gesetzlichen Vertreters widerrufen, dies geht auch gegenüber dem Minderjährigen. Sollte jedoch der Geschäftspartner gewusst haben, dass eine Minderjährigkeit vorliegt, kann er nicht widerrufen. Wenn der Minderjährige die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vortäuscht und der Vertragspartner Kenntnis von dieser Täuschung bis zum Vertragsabschluss hat, kann das Geschäft ebenfalls vom Vertragspartner nicht widerrufen werden.

Ein Minderjähriger kann nur dann ein gültiges Rechtsgeschäft ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters tätigen, wenn er die Mittel dazu, von seinem gesetzlichen Vertreter oder von einem Dritten unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Verfügung gestellt bekommen hat. Z. B. ein Kind verwendet sein Taschengeld zum Kauf von Süßigkeiten.

Einseitige Rechtsgeschäfte mit Minderjährigen sind grundsätzlich ohne schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters unwirksam. Einzige Ausnahme ist, wenn der Geschäftspartner vom gesetzlichen Vertreter persönlich von der Zustimmung in Kenntnis gesetzt wurde.